

Versorgung mit einem Elektrorollstuhl ist nicht von TÜV-Gutachten abhängig

SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 14. November 2017 – Az. S 6 KR 127/16

Nach dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Marburg ist das von der Krankenkasse eingeholte TÜV-Gutachten nicht geeignet, die Fähigkeit des Klägers zum sicheren Führen eines Elektrorollstuhls zu beurteilen.

Der 1954 geborene Kläger hat einen GdB von 90 sowie die Merkzeichen G, B und aG. Er leidet unter anderem an einer rechtsseitigen Lähmung, einer nicht näher bezeichneten Demenz sowie der Sprachbehinderung Aphasie und war nach der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage in Pflegestufe II eingestuft.

Der behandelnde Hausarzt verordnete dem Kläger aufgrund seiner eingeschränkten Mobilität einen Elektrorollstuhl. Hierfür bejahte der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) zwar die grundsätzliche Indikation, äußerte jedoch – aufgrund der eingeschränkten Alltagskompetenz – Zweifel an der Fahrtauglichkeit des Klägers. Mit Zustimmung des Klägers fand daraufhin durch den Technischen Überwachungsverein (TÜV) Hessen eine persönliche Begutachtung und Untersuchung des Klägers statt. Dabei wurden unter anderem Tests zur Prüfung der visuellen Beobachtungsfähigkeit sowie zur Messung und Bewertung der Aufmerksamkeit und konzentrativen Belastbarkeit angewendet. Sämtliche hierbei vom Kläger erreichten Testwerte lagen weit unter dem Normbereich. Aufgrund dieser Ergebnisse war nach Auffassung des TÜV davon auszugehen, dass beim Kläger ein erhöhtes Gefahren- und Gefährdungsrisiko bei der Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Elektrorollstuhl vorliege, so dass dessen Benutzung aus fachlicher Sicht nicht empfohlen werden könne.

Unter Bezugnahme auf das Gutachten lehnte die Krankenkasse deshalb die Versorgung des Klägers mit einem Elektrorollstuhl ab. Nachdem der Kläger hiergegen erfolglos Widerspruch eingelegt hatte, erhob er Klage vor dem SG Marburg. Zur Begründung führte er aus, dass bei der TÜV-Untersuchung weder seine Sprachbehinderung noch seine motorische Einschränkung berücksichtigt worden sei. Auch habe ein Elektrorollstuhl lediglich eine Geschwindigkeit von 6 km/h. Es gehe um den Ausgleich einer Gehbehinderung und damit um die Vergleichbarkeit mit einem Fußgänger, nicht mit einem Autofahrer.

Das Gericht gab der Klage statt, nachdem es sich bei einer 50minütigen Spazierfahrt in die Innenstadt persönlich von der Fähigkeit des Klägers überzeugt hatte, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen. Nach Auffassung des Gerichts ist der Kläger in der Lage, die Technik des Fahrens mit einem solchen Rollstuhl zu beherrschen, und

darüber hinaus auch die Straßenverkehrsregeln insoweit einzuhalten, als sie für das Fahren mit einem fahrerscheinfreien Fahrzeug gelten. Das entgegenstehende TÜV-Gutachten sei für diese Fragestellung nicht verwertbar. Im Gutachten selber werde ausgeführt, dass es sich um eine Leistungsprüfung gehandelt habe, welche bei Kraftfahrzeugführern eingesetzt werde. Die Testdaten seien somit an diesem Personenkreis normiert und orientiert. Für das Führen von Elektrorollstühlen lägen keine empirisch gesicherten und somit vergleichbaren leistungsbezogenen Daten vor. Insofern könne auch das Testergebnis keinerlei Validität im Hinblick auf die Fähigkeit, einen Elektrorollstuhl zu führen, liefern. Es gehe vorliegend ausschließlich um die Frage, ob der Kläger ein maximal 6 km/h schnelles Fahrzeug führen könne, welches zudem sofort stehen bleibe, wenn man den Steuerknüppel loslasse. Es sei zwar nachvollziehbar, dass die Behinderungen des Klägers eine erhebliche Verlangsamung der Reaktionszeiten nach sich zögen, dies führe aber nach Einschätzung des Gerichts nicht dazu, dass die Fähigkeit zum Führen des Elektrorollstuhls nicht vorhanden sei. Der Kläger bewege sich maximal damit in schneller Schrittgeschwindigkeit. Anlässlich der Spazierfahrt mit einem Leihgerät konnte er sich schnell mit der Technik vertraut machen und diese bereits nach wenigen Minuten sicher bedienen. Er habe sein Verhalten an sämtliche dargebotenen Verkehrssituationen (Straßen überqueren, Autoverkehr, Verkehrsinsel, Fußgänger etc.) situativ richtig anpassen können.

Anmerkung

Die Entscheidung des SG Marburg ist sehr zu begrüßen. Zu Recht hält das Gericht die TÜV-Begutachtung für Kraftfahrzeugführer für völlig ungeeignet, um festzustellen, ob ein Mensch mit Behinderung einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr führen kann. Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) vertritt diese Auffassung ebenfalls. Im Hinblick auf die aktuelle Entscheidung des SG Marburg hat er seine „Argumentationshilfe gegen die TÜV-Prüfung bei der Versorgung mit einem Elektrorollstuhl“ aktualisiert. Zu finden ist sie unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter „Argumentationshilfen/Elektrollstuhl“.